

vor Ablauf der Bewährungszeit aus dem Wehrdienst aus, überträgt das Militärgericht die weitere Verwirklichung der Strafe auf das zuständige Kreisgericht.⁸

Disziplinarische Maßnahmen der Leiter

Auf Pflichtverletzungen des Verurteilten während der Bewährungszeit muß nicht in jedem Falle mit *gerichtlichen* Maßnahmen reagiert werden. Wichtig ist jedoch, daß bei *jeder* Pflichtverletzung des Verurteilten die notwendigen erzieherischen Maßnahmen ergriffen werden. Die Verpflichtung hierzu obliegt gemäß § 32 Abs. 2 StGB auch den für die erzieherische Einwirkung auf die Verurteilten zuständigen Leitern. Bei *Verletzung bestimmter mit einer Verurteilung auf Bewährung verbundener Pflichten* sind die Leiter berechtigt, gegenüber dem Verurteilten die gesetzlich zulässigen *Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit* — außer fristloser Entlassung — anzuwenden. Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit (z. B. Verweis oder strenger Verweis gemäß § 254 Abs. 1 AGB) können ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte die ihm vom Gericht auf erlegten Pflichten zur Wiedergutmachung des Schadens, zur Bewährung am Arbeitsplatz, zur Verwendung des Arbeitseinkommens und der anderen Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsverpflichtungen und weitere materielle Verpflichtungen sowie Pflichten zur Berichterstattung vor dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ vorsätzlich verletzt hat. Die Leiter haben das Recht, die Disziplinarmaßnahme selbst auszusprechen oder die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission zu beantragen (§ 255 Abs. 2 und 3 AGB, §§ 22, 23 KKO).

Wie bei jeder durch den Leiter ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme hat der Verurteilte die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung bei der zuständigen Konfliktkommission Einspruch einzulegen. Unter diesen Voraussetzungen trifft die Konfliktkommission auch Entscheidungen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung. Wird gegen die Entscheidung der Konfliktkommission Einspruch eingelegt, ist für die Entscheidung über den Einspruch die Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts zuständig.

Gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB haben die

Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften auch das Recht, gerichtliche Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 5 StGB oder den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen. Von diesem Recht sollen die Leiter Gebrauch machen, wenn Disziplinarmaßnahmen bereits erfolglos angewendet wurden oder die Pflichtverletzungen des Verurteilten so schwerwiegend sind, daß *sofort* gerichtliche Maßnahmen erforderlich werden. Der Antrag des Leiters soll vorher mit dem Arbeitskollektiv des Verurteilten oder dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffenkollektiv beraten werden.

Bei der Befugnis des Leiters gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB, § 344 Abs. 2 StPO handelt es sich um ein selbständiges prozessuales Antragsrecht. Das gilt auch für die Befugnisse des Kollektivs, dem der Verurteilte aftgehört, und des Bürgen (§ 31 Abs. 4 StGB, § 342 Abs. 6, § 344 Abs. 2 StPO).

Über diese Anträge hat das Gericht durch *Beschluß* zu entscheiden, wenn

- der Rest der Bewährungszeit erlassen (§ 342 Abs. 6),
- der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet (§ 344 Abs. 2),
- der Verurteilte im Zusammenhang mit einer Verwarnung zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit bis zur Dauer von 6 Arbeitstagen verpflichtet (§ 342 Abs. 5) oder
- der Antrag zurückgewiesen wird.

Die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrags liegen z. B. vor, wenn die Prüfung zu dem Ergebnis führt, daß die Pflichtverletzungen des Verurteilten zwar keine gerichtlichen Sanktionen rechtfertigen, jedoch disziplinarische Maßnahmen notwendig und möglich sind. Das Gericht darf sich in diesem Fall nicht auf die Zurückweisung des Antrages beschränken, sondern soll auf den zuständigen Leiter Einfluß nehmen, damit dieser seine Pflichten und Rechte gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 1 StGB ausübt und die erforderlichen Maßnahmen zur Erziehung des Verurteilten selbst trifft.

Die Entscheidungen des Gerichts sind gemäß § 182 Abs. 1 stets zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen. Die sorgfältige Begründung eines ablehnenden Be-

⁸ Vgl. ebenda